



Forum

InformatikerInnen für
Frieden und gesellschaftliche
Verantwortung e.V.

FIF e.V. Goetheplatz 4 D-28203 Bremen

Fliks GmbH
Kortumstr. 16
44787 Bochum

Anschrift: Goetheplatz 4
D-28203 Bremen
Tel.: 0421 / 33 65 92 55
Fax: 0421 / 33 65 92 56
E-Mail: fiff@fiff.de
Internet: <http://www.fiff.de>

Vorstand: Prof. Dr. Hans-Jörg Kreowski *Vorsitz*
Stefan Hügel *stv. Vorsitz*
Carsten Büttemeier
Andreas Hofmeier
Werner Hülsmann
Prof. Dr. Dietrich Meyer-Ebrecht
Michael Riemer
Jens Rinne
Prof. Dr. Britta Schinzel
Jakob Schröter
Prof. Dr. Joseph Weizenbaum †
Joerg Zeltner

Bremen, den 24.04.2008

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Spende 2008

Die o.g. Firma/Person hat dem FIF e.V.

€ 1111,11

in Buchstaben: Eintausendeinhundertelf, 11/100 Euro

am 21.04.2008 zugewendet.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Volksbildung und Völkerverständigung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bremen-Mitte, StNr. 71-608-10437, vom 22.02.2006 für die Jahre 2002, 2003, 2004 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Volksbildung und Völkerverständigung im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4/10 verwendet wird.


für den Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).